

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876. (Ausgegeben und versendet am 17. Mai 1876.)

Nr. 6.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 22. October 1875,
betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.
(Reichsgesetzblatt vom 2. April 1876, Nr. 36.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt :

§. 1.

Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und Sitz desselben.

In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (N. G. Bl. Nr. 144) wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Wien errichtet.

Zuständigkeit.

§. 2.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

§. 3.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

- a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;
- b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 143) zur Competenz des Reichsgerichtes gehören;
- c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;
- d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;
- e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;
- f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;
- g) Disciplinarangelegenheiten;
- h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;
- i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.

§. 4.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Ueber die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in der Regel selbst zu entscheiden (§. 9).

Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 5.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen.

Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist.

Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unzulässig.

§. 6.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Findet jedoch der Verwaltungsgerichtshof, daß der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.

§. 7.

Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

§. 8.

Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.

§. 9.

Competenzconflicte.

Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte wird durch ein besonderes Gesetz Vorseege getroffen.

Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes und Vorschriften über den Dienst bei demselben.

§. 10.

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte des Verwaltungsgerichtshofes stehen in Rang und Bezügen gleich dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den Räten des obersten Gerichtshofes.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Qualification zum Richteramte haben.

§. 11.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind im Allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Insbefondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 46) Anwendung.

Die in dem letzteren Gesetze dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes von diesem selbst geübt.

Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen.

§. 12.

Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§. 46).

§. 13.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier Rätthen und einem Vorsitzenden.

Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidungen über die Giltigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Rätthen und einem Vorsitzenden getroffen werden.

Vorbereitende Verfügungen und Incepenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Rätthen und einem Vorsitzenden beschloffen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Rätthen muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, entnommen werden.

Inwieweit der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt oder verpflichtet ist, in gewissen Fällen eine Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen, wird in der Geschäftsordnung (§. 46) bestimmt.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe; Frist zur Einbringung der Beschwerde.

§. 14.

Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung (§. 5) einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben.

§. 15.

In die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel (§. 21) nicht zulässig.

§. 16.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des §. 14 ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 17.

Rechtswirkung der eingebrachten Beschwerde.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist, und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

§. 18.

Inhalt und Instruirung der Beschwerde.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder Abschrift anzuschließen.

Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 19.

Mitbelangte Parteien.

Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen, zu deren Nachtheil die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde.

§. 20.

Abschriften der Beschwerde sammt Beilagen.

Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie sämtlicher Beilagen anzuschließen.

Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§. 19), so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

§. 21.

Abweisung a limine.

Beschwerden, welche wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse (§§. 14, 18, 20) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind in der Regel ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, sofern auch diese Mängel offenbar sind.

Im Falle des Abganges von formellen gesetzlichen Erfordernissen (§§. 18 und 20) kann jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde zur Behebung der Mängel mit Anberaumung einer unerstreckbaren kurzen Frist zurückstellen.

Ueber eine solche Zurückweisung oder Zurückstellung von Beschwerden beschließt der Verwaltungsgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung. Von der beschlossenen Zurückweisung sind die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, in Kenntniß zu setzen.

Vorverfahren.

§. 22.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde, insofern er dieselbe nicht nach §. 21 von Amtswegen zurückzuweisen findet, vermittelt der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften sammt den Beilagen der belangten Behörde, sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzutheilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§. 15, 16).

§. 23.

Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselbe auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen.

Das Duplum ist sammt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

§. 24.

Wenn es der Verwaltungsgerichtshof zur gehörigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nöthig findet, kann er die Einbringung einer Replik und Duplik anordnen.

Die Fristen zur Einbringung dieser Schriften werden von Fall zu Fall bestimmt, dürfen jedoch je 30 Tage nicht überschreiten (§§. 15, 16).

§. 25.

Die unterlassene Einbringung einer der vorbezeichneten Schriften (§§. 22, 24) steht der Fortführung der Verhandlung nicht entgegen.

§. 26.

Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof die Vernehmung der beteiligten Parteien und Behörden, insbesondere auch die Mittheilung der Acten über die abgeführte administrative Verhandlung verfügen.

Die Einvernehmung der Behörden hat im Correspondenzwege zu erfolgen.

§. 27.

Auch wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich gegen andere Parteien gerichtet ist (§. 19), hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem vor ihm durchzuführenden Verfahren alle an dem Gegenstande der Entscheidung beteiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen.

Mündliche Verhandlung.

§. 28.

Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, dafern es sich nicht um ein Erkenntniß in Gemäßheit des §. 8 handelt, die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen und die beteiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

§. 29.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Beteiligte das Recht, zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 30.

Die Vertreter der Verwaltungsbehörde bei der mündlichen Verhandlung werden von dem Ministerium abgeordnet, wider dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist oder in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit gehört.

In dem Falle, als die Beschwerde gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Organs der Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung gerichtet ist, wird der Vertreter von demselben abgeordnet.

§. 31.

Der beteiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.

§. 32.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben das Recht, Fragen zu stellen.

§. 33.

Ueber Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

§. 34.

Das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

§. 35.

Eine Verlegung der mündlichen Verhandlung kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bewilligt werden.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 36.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

§. 37.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§. 38.

Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dies aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben oder von der hierzu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

§. 39.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Die ausgefertigten Erkenntnisse sind sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten baldigst zuzustellen.

§. 40.

Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile auferlegt werden.

Die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege.

§. 41.

Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien, sowie nach Umständen deren Vertreter, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich eine offenkundige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen von 5 bis 1000 fl. zu belegen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, in welchem der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 42.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, der Belheiligten und ihrer Vertreter, dann der Vertreter der Verwaltungsbehörden enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurfunden.

Ueber die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§. 43.

Rechtskraft der Erkenntnisse.

Wider die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 44.

Einstellung des Verfahrens.

Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens von dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, daß der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen. Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.

§. 45.

Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

§. 46.

Innere Einrichtung und Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale werden auf dem Verordnungswege getroffen.

Der Verwaltungsgerichtshof entwirft seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor.

§. 47.

Beginn der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verwaltungsgerichtshof beginnt drei Monate nach der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatte seine Thätigkeit.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§. 48.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizeistrafsatzgebung geregelt.

§. 49.

Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, können vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden (§. 21).

§. 50.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

Widdlö, am 22. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.	Lasser m. p.	Stremayr m. p.	Glafer m. p.
Unger m. p.	Chlumecny m. p.	Prellis m. p.	Horst m. p.
	Biernalkowski m. p.	Mannsfeld m. p.	

Gesetz vom 22. October 1875,

wodurch in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 143) Bestimmungen über die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden.

(Reichsgesetzblatt vom 6. April 1876, Nr. 37.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Reichsgerichte zu stellen.

§. 2.

Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt. Die Mitglieder des Senates werden von den beiderseitigen Präsidien von Fall zu Fall bestimmt.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflictte ist bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes zu stellen.

Das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich.

§. 3.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflictte ist, je nachdem die Competenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von der obersten Verwaltungsbehörde oder von der beteiligten Partei zu stellen. Das Gesuch der Partei muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem der Verwaltungsgerichtshof seine Thätigkeit beginnt.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 22. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.	Lasser m. p.	Stremayr m. p.	Glafer m. p.
Unger m. p.	Chlumeccky m. p.	Pretis m. p.	Horst m. p.
Bimialkowski m. p.			Mannsfeld m. p.

Gesetz vom 21. März 1876,

betreffend die Excamerirung der ärarischen Straße an der Taborlinie und die Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Erhaltung der von dieser Linie zur Franz Josephbrücke führenden Straße an die Stadtgemeinde Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 6. April 1876, Nr. 49.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

- a) der Stadtgemeinde Wien die ärarische Straßenstrecke an der Taborlinie als Gemeindegut und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung zu übergeben;
- b) derselben zur Erhaltung dieser Straße, dann der im Anschlusse an dieselbe bis zur Franz Joseph-Brücke führenden Straße vom 1. Jänner 1876 einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 12.000 fl. österreichischer Währung gegen stämpelfreie Quittung zu leisten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister beauftragt.

Wien, am 21. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Pretis m. p.

Gesetz vom 24. März 1876,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), betreffend eine neue Maß- und Gewichtsordnung¹, abgeändert werden.

(Reichsgesetzblatt vom 6. April 1876, Nr. 50.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den im Artikel III des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) unter D aufgestellten Gewichten hat als Gewichtseinheit für den allgemeinen Verkehr zu gelten

der metrische Centner gleich 100 Kilogramm.

§. 2.

Außer den im Artikel XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) angeführten Maßen und Gewichten werden noch folgende zur Mäbung und Stämpelung zugelassen: Hohlmaße von zwei oder mehr Hektoliter Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches eines ganzen Hektoliters ist; Gewichte von 50 Kilogramm.

§. 3.

Die nach Artikel XII des bezogenen Gesetzes der Mäbpslicht unterliegenden, bereits im Verkehr befindlichen geachteten Fässer dürfen mit der, den Inhalt in dem bisher gesetzlichen Maße beglaubigenden Stämpelung, noch bis Ende 1876 im öffentlichen Verkehre verwendet werden.

§. 4.

Zur Ein- und Ausfuhr von Bier bei als geschlossen erklärten Städten dürfen nur Transportfässer verwendet werden, welche in den Größenstufen von 25, 50, 100 und 200 Liter Fassungsraum hergestellt sind. Das k. k. Handelsministerium ist ermächtigt, im Verordnungswege jenen Percentsatz festzustellen, um welchen diese Fässer von den hier aufgestellten Größenstufen im Mehr oder Weniger abweichen dürfen.

Für die Verzehrungssteuerbehandlung bei den Linien der als geschlossen erklärten Städte wird auf diese Abweichung keine Rücksicht genommen.

Im Verordnungswege wird eine leicht erkennbare Bezeichnungsweise festgestellt, welche zur Unterscheidung derartiger für die Einfuhr in geschlossene Städte geeigneter Biertransportfässer von den übrigen zu dienen hat. Die Verwendung von Fässern in anderen als den im 1. Absatz genannten Größenstufen oder die Unterlassung der vorgeschriebenen Bezeichnung wird mit einer Ordnungsstrafe von 10 fl. ö. W. für jedes derart zur Verwendung gelangte Faß von den Gefällsbehörden geahndet.

Auf die nach §. 3 dieses Gesetzes noch im Verkehr befindlichen Fässer, welche nach dem bisher gesetzlichen Maße geacht sind, haben diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5.

In Bezug auf die im Artikel XVIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 vorgeschriebene Stämpelung der Gasmesser wird die Regierung ermächtigt, den Termin, bis zu welchem die Mäbung der bereits im Gebrauche stehenden Gasmesser durchzuführen ist, nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verlängern.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister betraut.

Wien, am 24. März 1876.

Auersperg m. p. Franz Joseph m. p. Chlumeczký m. p. Pretis m. p.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. März 1876, Z. 8001,
Mag. Z. 61.073,
an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und k. k. Steuerämter in Niederösterreich.

Es ist im Interesse eines geregelten Geschäftsganges nothwendig, daß auf dem Rubrum der von den unterstehenden Behörden und Aemtern anher zu erstattenden Berichte der Name der betreffenden Partei, dann der hierin behandelte Gegenstand, letzterer in möglichster Kürze und insofern eine hierortige Aufforderung zu Grunde liegt, auch die hierortige letzte Geschäftszahl richtig angefügt werde.

Nachdem dies in neuerer Zeit mehrfach unterbeilbt, ist sich künftig genauestens nach Obigem zu benehmen.

Mittels Zuschrift des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 21. März 1876, Z. 1308, Mag. Z. 60.081, wurde Nachstehendes anher mitgetheilt:

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat im Interesse einer formell correcten Behandlung der judiciellen Agenden, wie sie insbesondere auch durch die bevorstehende Activirung des Verwaltungsgerichtshofes geboten ist, mit dem Erlasse vom 9. März l. J., Z. 3727, angeordnet, daß von allen in das Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht gehörigen verwaltungsrechtlichen Streitsachen, welche zur Entscheidung in höherer Instanz gelangen, eine für die Acten angefertigte Abschrift des angefochtenen Erkenntnisses mit vorgelegt werde.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntniß und Darnachachtung bei Vorlage der in I. Instanz gefällten, im Recurswege angefochtenen Entscheidungen, insofern sie das vorerwähnte Gebiet berühren, verständigt.